

Landgericht Hamburg

Az.: 318 T 14/26

644 C 152/25

AG Hamburg-Harburg



Beschluss

In der Sache

1) **Kirsten Paul**, Sudermannstraße 16, 21077 Hamburg
- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

2) **Gunnar Queling**, Sudermannstraße 16, 21077 Hamburg
- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **HSH Hölter, Schröder, Holst**, Heimfelder Straße 114, 21075 Hamburg, Gz.:
A-2/10988/25

gegen

1) **GdWE Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg**, vertreten durch d. Verwalter, Ehestorfer
Weg 173, 21075 Hamburg
- Antragsgegnerin, im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

2) **Eva-Marie Schwegler**, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg
- Antragsgegnerin, im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

3) **Michael Schwegler**, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg
- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **Vogt & Reiners**, Schloßstraße 92, 22041 Hamburg, Gz.: P-000490-25 P/sh

Verwalterin der Wohnungseigentumsgemeinschaft zu 1:

bit-Huus GmbH, als Verwalter der GdWE Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg, vertr. d.d. Ge-
schäftsführerin Elke Oehlich, Großer Schippsee 42, 21073 Hamburg

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 18 - durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Rüther als Einzelrichter am 21.05.2026:

1. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners zu 3) gegen den Beschluss des
Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 16.12.2025, Az. 644 C 152/25, wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsgegner zu 3) trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner zu 3) wendet sich mit seiner sofortigen Beschwerde vom 30.12.2025 gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 16.12.2025, mit dem gegen ihn wegen Zuwiderhandlung gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 11.09.2025 (Ziff. 2 des Tenors) ein Ordnungsgeld von € 800,00, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je € 400,00 ein Tag Ordnungshaft, festgesetzt worden ist.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gem. §§ 890, 891 Satz 1, 793 i.V.m. §§ 567 ff. ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Soweit der Antragsgegner zu 3) beanstandet, dass kein Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts hinsichtlich der von ihm eingelegten sofortigen Beschwerde existiere, trifft dies zwar zu, weil das Amtsgericht lediglich in einer Verfügung vom 23.03.2026 zu Ziff. 1 entschieden hat, dass der Beschwerde nicht abgeholfen werde. Die Verfügung stammt allerdings nicht von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, sondern von einem Richter, und ist auf dessen Anordnung dem Antragsgegner zu 3) mitgeteilt worden (Anl. BS 1). Mängel des amtsgerichtlichen Nichtabhilfeverfahrens stehen der Durchführung des Beschwerdeverfahrens jedoch nicht entgegen (BGH, Beschluss vom 17.06.2010 – V ZB 13/10, Rn. 11, juris). Der Umstand, dass das erstinstanzliche Gericht auf die Beschwerde keine Abhilfeentscheidung getroffen hat, hindert das Beschwerdegericht nicht, über die Beschwerde zu entscheiden (BGH, Beschluss vom 15.02.2017 – XII ZB 462/16, Rn. 13, juris).

Das Amtsgericht hat dem Antragsgegner zu 3) zwar zu der Stellungnahme der Antragsteller vom 11.12.2025, die auf die Verfügung des Amtsgerichts vom 04.12.2025 hin eingereicht worden ist, kein rechtliches Gehör gewährt, bevor der Ordnungsgeldbeschluss ergangen ist. Das rechtliche Gehör des Antragsgegners zu 3) ist jedoch im Beschwerdeverfahren nachgeholt worden. Auf Nachfrage des Beschwerdegerichts vom 24.03.2026 hat der Antragsgegner zu 3)-Vertreter mit Schriftsatz vom 28.04.2026 bestätigt, nach erhaltener Akteneinsicht, die im Januar 2026 erfolgt ist, keine weiteren Schriftsätze für den Antragsgegner zu 3) eingereicht zu haben. Für weitere Ausführungen in der Sache hätte ausreichend Zeit für den Antragsgegner zu 3) bestanden.

Zutreffend hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Antragsgegner zu 3) bereits nach seinen eigenen Einlassungen gegen das Unterlassungsgebot aus der einstweiligen Verfügung vom 11.09.2025 (Ziff. 2 des Tenors) verstoßen hat, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der

Hauptsache den gemeinschaftlichen Gasanschluss der Wohnungseigentumsanlage Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg nicht selbst oder durch Dritte baulich zu verändern und diesen unter Ausschluss der Versorgung der Wohnung Nr. 3 im Obergeschoss mit Heizenergie nur zur Versorgung der Wohnung Nr. 1 im Souterrain des Hauses sowie der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss der Wohnungseigentumsanlage mit Gas und Heizenergie zu nutzen. Der Antragsgegner zu 3) hat nach Zustellung der den Antragstellern erteilten Ausfertigung der einstweiligen Verfügung per Gerichtsvollzieher am 18.09.2025 (Anl. GL 03) die neu installierte Gasheizungsanlage vitodens 300 - W am 06.11.2025 in Betrieb genommen, d.h. am gemeinschaftlichen Gasanschluss installiert, um damit die in seinem Eigentum stehende und derzeit vermietete Wohnung Nr. 1 zu beheizen. Dies hat er den Antragstellern selber per E-Mail am 06.11.2025 (Anl. GL 05) mitgeteilt: „[...] andererseits die Fakten klar auf dem Tisch liegen, dass mit einer neuen Brennwerttherme meine Wohnung Nr. 1 insgesamt beheizt wird [...]“. Im Beschwerdeverfahren nimmt der Antragsgegner zu 3) dies auch nicht in Abrede. Das Sondereigentum der Kläger wird durch den neu angeschlossenen Heizkessel nicht beheizt.

Der Antragsgegner zu 3) kann nicht mit Erfolg gegen den Beschluss einwenden, dass der alte Heizkessel Vitogas 100 nicht mehr aktiv sei und nur mit einer Sondergenehmigung wieder in Betrieb genommen werden dürfe (vgl. Anl. Ast. 12). Denn Gegenstand des Unterlassungsgebots aus der einstweiligen Verfügung bezog sich nur auf die Vornahme baulicher Veränderungen an dem Gasanschluss und darauf, diesen unter Ausschluss der Versorgung der Wohnung Nr. 3 im Obergeschoss nur zur Versorgung der Wohnung Nr. 1 im Souterrain des Hauses sowie der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss der Wohnungseigentumsanlage mit Gas und Heizenergie zu nutzen. Von einem bestimmten Heizkessel („Vitogas 100“) ist in Ziff. 2 des Tenors des Beschlusses vom 11.09.2025 nicht die Rede. Erwähnung findet der Heizkessel „Vitogas 100“ in Ziff. 3 des Tenors. Ein Verstoß gegen Ziff. 3 des Tenors der einstweiligen Verfügung wird von den Antragstellern hier nicht geltend gemacht und ist daher auch nicht Gegenstand des hier angefochtenen Ordnungsgeldbeschlusses vom 16.12.2025.

Die Höhe des vom Amtsgericht festgesetzten Ordnungsgeldes von € 800,00 ist nicht zu beanstanden. Das Amtsgericht hat insoweit einerseits berücksichtigt, dass es sich um den ersten Verstoß des Antragsgegners zu 3) gegen Ziff. 2 der einstweiligen Verfügung vom 11.09.2025 handelte, andererseits aber der Antragsgegner zu 3) vorsätzlich gegen die einstweilige Verfügung verstoßen hat. Sein Handeln diene dazu, die Beheizung der Sondereigentumseinheiten durch einen gemeinsamen Heizkessel eigenmächtig zu beenden und den Gasanschluss zukünftig nur noch zur Beheizung seines Sondereigentums bzw. des Sondereigentums der Antragsgegnerin zu 2) zu verwenden. Gerade dies war dem Antragsgegner

zu 3) ausdrücklich durch die einstweilige Verfügung vom 11.09.2025 untersagt worden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Rüther
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 22.05.2026

Reger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle